

Wortlaut des Art 29 Abs 4 DSG lässt diesbezüglich nur die rechtswidrige Datenverarbeitung zu – kann diese nach Prüfung des Sachverhalts eine (unverbindliche) Empfehlung aussprechen, wobei sie selbst und nicht die betroffene Person das Verfahren führt; darauf aufbauende Verfügungen kann jedoch nur die Datenschutzkommission erlassen. Im Vergleich zum „direkten“ Beschwerdeverfahren iSd Art 38 DSG gestaltet sich das Rechtsschutzverfahren unter Einbindung der Datenschutzstelle als umständlich und langwierig, zumal eine weitere Behörde in das Verfahren einbezogen wird, die nicht einmal selbst eine rechtsverbindliche Verfügung aussprechen kann, und das Verfahren letztendlich ohnehin wieder vor der DSK weitergeführt wird. Da Empfehlungen nach dem Wortlaut des Art 29 Abs 4 DSG sich nur auf die Unterlassung oder Änderung von rechtswidrigen Datenverarbeitungen richten kann, nicht aber auf die Erteilung von Auskünften iSd Art 11 DSG oder der Erfüllung der Informationspflicht nach Art 5 DSG¹⁷⁵², ist der Kreis der datenschutzbezogenen Rechte der betroffenen Person, die im Rahmen des soeben geschilderten Rechtsschutzverfahrens durchgesetzt werden könnten, bereits von vornherein eingeschränkt und damit nochmals weniger effektiv. Grundsätzlich kann allerdings, zumindest im Hinblick auf rechtswidrige Datenverarbeitungen durch Behörden – von zwei nebeneinander bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gesprochen werden, wobei sie sich im Charakter, ihrem Verlauf und in ihrer letztendlichen Effektivität wesentlich unterscheiden.

Auch im Rahmen der DS-GVO stehen der betroffenen Person potentiell weiterhin zwei Verfahren offen, gegen Behörden, die ihre Daten unrechtmäßig verarbeiten, vorzugehen. Der wichtigste Unterschied zur geltenden Rechtslage nach dem DSG besteht darin, dass aufgrund der weiter reichenden Befugnisse der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde (Art 58 Abs 3 lit d-g DS-GVO) das Beschwerdeverfahren nach Art 77 Abs 1 DS-GVO einem Verwaltungsverfahren, welches gegen die datenverarbeitende Behörde geführt wird, grundsätzlich gleichwertig gegenübersteht: Jedenfalls kann die betroffene Person eine Beschwerde bei der Datenschutzstelle erheben¹⁷⁵³; ein etwaiger anderer Rechtsbehelf ist nicht zwingend vorzusehen, aber wenn dieser besteht, gilt er mE neben der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde auf gleicher Stufe und nicht in einem Subsidiaritätsverhältnis. Art 77 Abs 1 DS-GVO sieht somit ersteren Rechtsbehelf zwingend vor, gestattet parallel dazu aber auch weitere Rechtsbehelfe nach nationalem Recht. Fraglich ist, ob der liechtensteinische Gesetzgeber sich letztendlich

¹⁷⁵² Eine entsprechende Empfehlung hätte mE keine gesetzliche Grundlage und stünde daher im Widerspruch mit dem Legalitätsprinzip gem Art 78 Abs 1 und 92 Abs 4 LV.

¹⁷⁵³ Arg insb die Verwendung des Begriffs „unbeschadet“ in Art 77 Abs 1 DS-GVO.